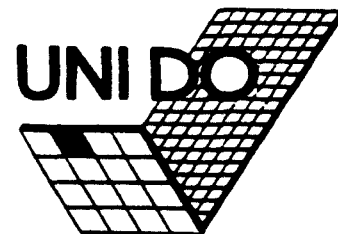


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 1/95

ZF 1121

Dortmund, 13.01.1995

Inhalt:

UB Dortmund

Amtlicher Teil:

Benutzungsordnung des Informationszentrums Technik und Patente der Universitätsbibliothek Dortmund gem. § 12 der Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund vom 06. Januar 1995

Seite 1 - 3

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 11.01.1995

Seite 4 - 5

BENUTZUNGSORDNUNG
des Informationszentrums Technik und Patente
der Universitätsbibliothek Dortmund
gem. § 12 der Benutzungsordnung
für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund
Vom 6. Januar 1994

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.08.93 (GV. NW S. 532), in Verbindung mit § 12 der Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund vom 21.03.84 (AM Nr. 1/84 vom 30.03.84) hat die Universität Dortmund folgende Benutzungsordnung, zuletzt geändert durch Beschluß des Senates vom 22.10.87 (AM Nr. 14/87 vom 25.11.87), erlassen.

Das Informationszentrum Technik und Patente der Universitätsbibliothek Dortmund ist aufgrund von Verträgen, die mit dem Deutschen Patentamt und dem Deutschen Institut für Normung e. V. abgeschlossen wurden, öffentliche Auslegestelle für die vom Deutschen und Europäischen Patentamt herausgegeben amtlichen Dokumente und für technische Regelwerke insbesondere DIN-Normen.

§ 1 Allgemeines

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek gilt für alle Benutzungsfragen, sofern im folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung beim Informationszentrum. Mit dieser Anmeldung ist die Anerkennung der Benutzungsordnung verbunden.
- (2) Die Zulassung von Personen zur Nutzung patentamtlicher Dokumente in herkömmlicher Form oder auf elektronischen Medien sowie die CD-ROM Netzes mit den bibliographischen Datenbanken zum gewerblichen Rechtsschutz setzt den Erwerb einer Benutzungskarte (Tages- oder Jahreskarte) voraus.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Nutzung patentamtlicher Dokumente und elektronischer Recherchehilfsmittel werden aufgrund des Art. II Abs. 4 des Übereinkommens mit dem Deutschen Patentamt vom 17. September 1985 Entgelte erhoben, die durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NRW festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (2) Von der Zahlung der Entgelte für Benutzungskarten sind Mitglieder und Angehörige der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen befreit sowie Patentanwälte und deren Mitarbeiter, die sich an den regelmäßig stattfindenden, kostenlosen Erfindersberatungen im Informationszentrum beteiligen.

§ 4 Benutzung

Die Nutzung der Recherchenmedien, der Dokumente, der Zeitschriften und der Fachliteratur erfolgt im Lesesaal des Informationszentrums während der Öffnungszeiten, die von der Kommission für die Universitätsbibliothek festgelegt werden.

§ 5 Ausleihe

- (1) Patentamtliche Dokumente und elektronische Medien werden nicht ausgeliehen. Eine Kurzausleihe ist in begründeten Fällen zulässig. Dabei ist die Leihfrist so zu bemessen, daß die Vollständigkeit der Sammlung während der Öffnungszeiten gewährleistet ist.
- (2) DIN-Normen werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. nicht ausgeliehen. Für die anderen technischen Regelwerke gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Zeitschriften und Monographien mit dem Standort HB PAS gehören zum Präsenzbestand der Universitätsbibliothek und können nur in begründeten Fällen für die Orts- und Fernleihe zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Vervielfältigungen

- (1) Vervielfältigungen von patentamtlichen Dokumenten:
Vervielfältigungen von Papiervorlagen können vom Benutzer selbst am Kopiergerät hergestellt werden.
Für die Herstellung von Kopien aus der Mikrofilmsammlung und Ausdrücke mit Hilfe elektronischer Medien werden Entgelte erhoben.
- (2) Vervielfältigungen von DIN-Normen:
Die Vervielfältigung von DIN-Normen ist aufgrund der Mitgliedschaft der Universität Dortmund und der Fachhochschule Dortmund beim Deutschen Institut für Normung nur Mitgliedern und Angehörigen der Universität Dortmund der Fachhochschule Dortmund gestattet.
- (3) Vervielfältigungen aus der Fachliteratur:
Im Rahmen der Bestimmungen des Urheberrechts können Vervielfältigungen vom Benutzer selbst am Kopiergerät hergestellt werden.
- (4) Entgelte für Vervielfältigungen und Ausdrücke
Entgelte für Vervielfältigungen und Ausdrücke mit Hilfe elektronischer Medien werden vom Kanzler der Universität festgesetzt.
Für Personen aus der Universität Dortmund, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen, können Entgelte für Vervielfältigungen und Ausdrücke durch Umbuchung verrechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.95 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Universität Dortmund vom 15.12.94

Dortmund, den 6. Januar 1994

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. A. Klein

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Dortmund**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 42 Nr. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 08. Juli 1994 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/94 vom 12.07.1994), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Dortmund am 20. Dezember 1994 die folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Dortmund**

vom 11.01.1995

**§ 1
Beiträge**

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Dortmund erhebt von den an der Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Zweithörer und Gasthörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung des Wehr- und Zivildienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

**§ 2
Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

**§ 3
Beitragshöhe und Zweckbestimmung**

(1) Der Beitrag beträgt 114 DM pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

- | | |
|--|---------|
| 1. die Studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften | 7,50 DM |
| 2. die Studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften | 2,50 DM |
| 3. den Studierenden sport | 1 DM |
| 4. das Semesterticket | 99 DM |
| 5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket | 1 DM |
| 6. den Studentischen Hilfsfonds | 3 DM |

(2) Der Anteil nach Abs. 1 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren bei der Rückerstattung regeln vom SP zu beschließende Richtlinien.

**§ 4
Einziehen der Beiträge**

(1) Der Beitrag wird von der Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Universität Dortmund gemäß § 78 Abs. 4 UG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

1. die Anteile nach § 3 Nrn. 1 bis 5 an den Allgemeinen Studierendenausschuß.
2. die Anteile nach § 3 Nr. 6 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuß verfügt.

**§ 5
Schlußbestimmungen**

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Ämtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 8. Juli 1994 (Ämtliche Mitteilungen Nr. 5/94) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 20.12.1994 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund in seiner 386. Sitzung am 11.01. 1995.

Dortmund, den 12.01.1995

Studierendenschaft der Universität Dortmund
der Allgemeine Studierendenausschuß

Andreas Büchter
(AStA-Vorsitzender)

Michael Michaelis
(AStA-Finanzreferent)

Prof. Dr. A. Klein
(Rektor der Universität Dortmund)